

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid
vom 24.11.04, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom
16.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NW. S.96 , SGV NW 2023), der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art.IV des Gesetzes vom 26.11.2002 (GV. NW. S. 571) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705 ff.), geändert durch Art. 2 G v. 25.01.2004 I 82, und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl I, 1938) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 22.11.2004 folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Herscheid erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung im Gemeindegebiet von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und sonstige zur Nutzung des Grundstücks in gleichem Umfang dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an Großbehälter wird die Gebühr in dem Verhältnis auf die einzelnen Grundstücke verteilt, in dem die Anzahl der auf den Grundstücken zum Stichtag gemeldeten Personen und ermittelten Einwohnergleichwerte zueinander stehen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung und der Bereitstellung der Abfallbehälter. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide

gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung, z. B. bei Betriebsstörungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung bei der Entsorgung von Umleerbehältern länger als zwei Monate, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für jeweils zwei Monate der Unterbrechung 1/6 der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenmaßstab

Bemessungsmaßstab für die Ermittlung

- a) der Grundgebühren sind Anzahl der bereitgestellten Abfallbehälter und Abfallcontainer;
- b) der Entsorgungsgebühr sind
- ba) der Rauminhalt und die Häufigkeit der Entleerung bei der Benutzung von Umleerbehältern mit einem Volumen von 120 l, 240 l, 360 l oder 1100 l entsprechend der Umsetzung des Benutzungszwanges nach § 6 Abs.2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid in der jeweils gültigen Fassung,
- bb) das gewogene Gewicht der entsorgten Abfälle in Tonnen bei der Benutzung von Wechselbehältern.

§ 5

Höhe der Abfallgebühren

- (1) Die jährliche Grundgebühr je Abfallbehälter beträgt : 44,00 € (*1)
- (2) Die Gebühr für die Entleerung eines Abfallbehälters, den Transport, die Zuführung des Abfalls zur Wiederverwertung oder seine Beseitigung beträgt
- a) bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 120 l, 240 l und 360 l = 0,125 € je Liter, (*3)
- b) bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l und Einsammlung der Abfälle unter Verwendung von Mülleinfüllschleusen = 0,1012 € je Liter, (*3)
- c) bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l ohne Verwendung von Mülleinfüllschleusen = 0,062062937 € je Liter (*3)
- d) bei Wechselbehältern: 536,42 € je Tonne (*3)
- (3) Die Gesamtentsorgungsgebühren für die Benutzung von Umleerbehältern mit einem Volumen von 120 l, 240 l, 360 l und 1100 l errechnen sich aus der Gebührenberechnung nach Abs. 2 Buchstaben a) bis c) multipliziert mit der Häufigkeit der Leerung des jeweils benutzten Behälters entsprechend der Zahl der

ihm zugeordneten Benutzer, bzw. der Zahl der festgelegten Einwohnergleichwerte oder der Summe davon bei gemischt genutzten Grundstücken.

- (4) Für die Benutzung der Umleerbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l entsprechend dem Benutzungszwang nach § 6 Abs.2 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herscheid werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Benutzung eines MGB 120 l :
- | | | |
|-------------------------|------------------------|-------------------------|
| aa) durch eine Person | = 6 x 15,00 Euro (*3) | = 90,00 Euro/Jahr (*3) |
| ab) durch zwei Personen | = 13 x 15,00 Euro (*3) | = 195,00 Euro/Jahr (*3) |
| ac) durch drei Personen | = 18 x 15,00 Euro (*3) | = 270,00 Euro/Jahr (*3) |
| ad) durch vier Personen | = 21 x 15,00 Euro (*3) | = 315,00 Euro/Jahr (*3) |
- b) für die Benutzung eines MGB 240 l :
- | | | |
|---------------------------|------------------------|-------------------------|
| ba) durch eine Person | = 3 x 30,00 Euro (*3) | = 90,00 Euro/Jahr (*3) |
| bb) durch zwei Personen | = 7 x 30,00 Euro (*3) | = 210,00 Euro/Jahr (*3) |
| bc) durch drei Personen | = 9 x 30,00 Euro (*3) | = 270,00 Euro/Jahr (*3) |
| bd) durch vier Personen | = 10 x 30,00 Euro (*3) | = 300,00 Euro/Jahr (*3) |
| be) durch fünf Personen | = 13 x 30,00 Euro (*3) | = 390,00 Euro/Jahr (*3) |
| bf) durch sechs Personen | = 16 x 30,00 Euro (*3) | = 480,00 Euro/Jahr (*3) |
| bg) durch sieben Personen | = 18 x 30,00 Euro (*3) | = 540,00 Euro/Jahr (*3) |
| bh) durch acht Personen | = 21 x 30,00 Euro (*3) | = 630,00 Euro/Jahr (*3) |
- c) für die über die Benutzungen, die über die Festlegungen des Benutzungszwanges nach § 6 Abs.2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid hinausgehen, wird für die Entleerung eines MGB 120 l eine Gebühr von 11,60 € (*3) und für die Entleerung eines MGB 240 l eine Gebühr von 23,20 € (*3) erhoben.
- d) Festgesetzte Einwohnergleichwerte stehen den Personen gleich. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Für die Benutzung von Umleerbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1100 l unter Verwendung einer Mülleinfüllschleuse wird entsprechend der Regelung über den Benutzungszwang nach § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid eine Gebühr von 65,78 € (*3) je Person/Einwohnergleichwert und Jahr erhoben. Für jede Benutzung der Schleuse, die über die Festlegung des Benutzungszwanges nach § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in Herscheid hinausgeht, wird eine Gebühr von 0,08 € je l (*3) Schleusenöffnungsvolumen erhoben. Mit der dafür benötigten Wertkarte kann bis zu 100 l Abfall durch die Schleuse in den Abfallsammelbehälter eingefüllt werden. Die Gebühr für diese Wertmarke beträgt deshalb 8,00 €. (*3)
- (6) Bei der Benutzung von Umleerbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1100 l ohne Benutzung einer Müllfüllschleuse rechnen sich die Gebühren wie folgt:
- a) bei 14-tägiger Leerung (L):
 $0,06197762 \text{ €/l} \times 1100 \text{ l} \times 26 \text{ L} = 1.772,56 \text{ €} = \text{aufgerundet } 1.775,00 \text{ €/Jahr (*3)}$
- b) bei wöchentlicher Leerung (L):
 $0,06197762 \text{ €/l} \times 1100 \text{ l} \times 52 \text{ L} = 3.545,12 \text{ €} = \text{aufgerundet } 3.550,00 \text{ €/Jahr (*3)}$
- (7) Werden von einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück Personen abgemeldet und erfolgt eine Neuanmeldung nicht in der Gemeinde Herscheid, dann entfallen die auf diese Personen entfallenden Pflichtbenutzungen des verwendeten

Abfallbehälters nach § 6 Abs.2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid und die darauf bezogenen Benutzungsgebühren nach den Absätzen 5 und 6 können auf Antrag den Gebührenpflichtigen gutgeschrieben unter Rückgabe der Benutzungserkennungsmarken gutgeschrieben werden.

Wenn sich die Personenzahl auf einem Grundstück dadurch verringert, dass eine Person verstirbt, dann reduziert sich vom Beginn des auf den Todestag folgenden Monats an die festgesetzte Benutzungspflicht nach § 6 Abs.2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid und auf Antrag wird die dieser Veränderung entsprechende Gebühr anteilig gutgeschrieben.

Melden sich einzelne oder mehrere Personen innerhalb des Gemeindegebietes um, erfolgt keine Gebührenkorrektur; denn die Abfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr und die Personen, die sich umgemeldet haben innerhalb der Gemeinde Herscheid, unterliegen nach wie vor dem Benutzungszwang nach § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid. Eine Doppelerhebung der Gebühren wird dadurch vermieden, dass auf dem Neuanmeldungsgrundstück keine Gebührenerhöhung innerhalb des Neuanmeldungsjahres als Folge der dann dort erhöhten Benutzung der Abfallentsorgung vorgenommen wird.

- (8) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l auf Wochenendhausgrundstücken benutzt, beträgt die Benutzungsgebühr
- a) bei der Benutzung eines MGB 120 l =
8 x 15,00 Euro (*3) = 120,00 Euro/Jahr/Wochenendhaus (*3)
 - b) bei der Benutzung eines MGB 240 l =
4 x 30,00 Euro (*3) = 120,00 Euro/Jahr/Wochenendhaus (*3)
- (9) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l zur Entsorgung von Wochenendhausgrundstücken benutzt, dann beträgt die Benutzungsgebühr = 9 x 30,00 Euro (*3) = 270,00 Euro (*3). Die so ermittelte Gesamtgebühr ist auf die an den Behälter angeschlossenen Wochenendhausgrundstücke entsprechend ihrer Zahl aufzuteilen.
- (10) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l zur Entsorgung von Wochenendhausgrundstücken benutzt, wird die nach Abs. 1, 2, 3, 5 und ermittelte Gebühr auf die angeschlossenen Wochenendhäuser entsprechend ihrer Zahl aufgeteilt.

§ 6

Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Herscheid erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung eine Jahresgebühr. Diese Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils für das laufende Vierteljahr zu entrichten.
Die Gebührenerhebung erfolgt über die Heranziehung im Grundbesitzabgabenbescheid zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer und der Ausgabe entsprechender Wertmarken für die jeweils benutzten Abfallbehälter.

Diese Jahresgebühr bemisst sich nach Anzahl und Größe der verwendeten Müllbehälter einerseits (Grundgebühr) sowie nach der Tonnage der entsorgten Abfälle (Wechselbehälter), dem Volumen der verwendeten Abfallbehälter (Umleerbehälter) und nach der Häufigkeit der Entleerung der Umleerbehälter entsprechend der Regelung des Benutzungszwangs nach § 6 Abs.2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Festlegung der Tonnage (Wechselbehälter) werden die gewogenen Abfallmengen des Vorjahres auf dem angeschlossenen Grundstück zugrundegelegt. Als Nachweis der Benutzung der Abfallentsorgung gem. § 6 Abs.2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid werden den Gebührenpflichtigen Wertmarken entsprechend der Regelung des Benutzungszwangs ausgehändigt, die bei Bereitstellung des Abfallbehälters zur Entleerung in die am Abfallbehälter angebrachte Einrichtung so hineinzustecken sind, dass sie beim Entleerungsvorgang aus dieser Einrichtung herausfallen und damit entwertet werden.

Wenn bei der Verwendung von Umleerbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 360 l die festgelegten Mindestbenutzungen vorgenommen worden sind und darüber hinaus noch Abfälle eingesammelt werden sollen, haben die Bürger die Möglichkeit, diese zusätzlichen Benutzungen durch Zahlung einer zusätzlichen Gebühr für jede einzelne Behälterentleerung vorzunehmen.

Die Gebühr ergibt sich aus § 5 Abs.4 c dieser Satzung.

Die für diese zusätzlichen Benutzungen benötigten Marken können an den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zahlstellen gegen Entrichtung der vorgenannten Gebühr erworben werden.

Entrichtete Gebühren für zusätzliche, über die vorgeschriebenen Benutzungen entsprechend § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid beabsichtigte und dann nicht vorgenommene Benutzungen der öffentlichen Abfallentsorgung werden nicht zurückerstattet.

Als Ausnahmeregelung zu § 2 ist in Bezug auf diese Gebühr jeder Benutzer der Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid gebührenpflichtig und nicht nur der Grundstückseigentümer sowie ihm vergleichbare dinglich zur Grundstücksnutzung Berechtigte usw.

- (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen hausmüllähnliche Abfälle entstehen, sind die von der Gemeinde Herscheid nach Abschätzung der zu erwartenden Abfallmenge bereitgestellten Abfallbehälter Grundlage für die Bemessung der Gebühren je Behälterentleerung nach § 5.
Die Häufigkeit der Entleerung ergibt sich aus der Veranstaltungsdauer.

§ 7

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzungen

- (1) Die Benutzer- bzw. Anschlusspflichtigen, Grundstückseigentümer, Gewerbebetriebe usw. sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Berechnung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühr gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 19.03.2004 außer Kraft.

- (*1) zuletzt geändert durch 5. Satzungsänderung vom 15.12.2010,
in Kraft getreten am 01.01.2010
- (*2) zuletzt geändert durch 6. Satzungsänderung vom 14.12.2010,
in Kraft getreten am 01.01.2011
- (*3) zuletzt geändert durch 7. Satzungsänderung vom 16.12.2011,
in Kraft getreten am 01.01.2012